

Mandantenabend 25.10.2023 zum Thema

# Photovoltaikanlagen

Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding, StB

Dipl.-Bw. (BA) Stefan Crivellin, StB

# Inhalt

## **A. Ertragsteuerliche Betrachtung**

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## **B. Umsatzsteuerliche Betrachtung**

# Der Betrieb einer PV-Anlage ist steuerfrei...



## Zwei Fallvarianten



### Bu. a = eine Wohn- /Gewerbeeinheit

- Einfamilienhäuser, **inkl.** Nebengebäuden
- nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden: z.B. Gewerbeimmobilien, Hallen
- Nebengebäude: Garagen, Carports, Gartenhäuschen, Schuppen etc.
- max. installierte Bruttoleistung ... Marktstammdat...

### Bu. b = mehrere Wohn- / Gewerbeeinheiten

- sonstige Gebäude ... mehreren Wohnungen ...
- Gemischt genutzte Immobilien mit Wohn- und Gewerbeeinheiten
- bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit

**Insgesamt: Leistung von max. 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft**

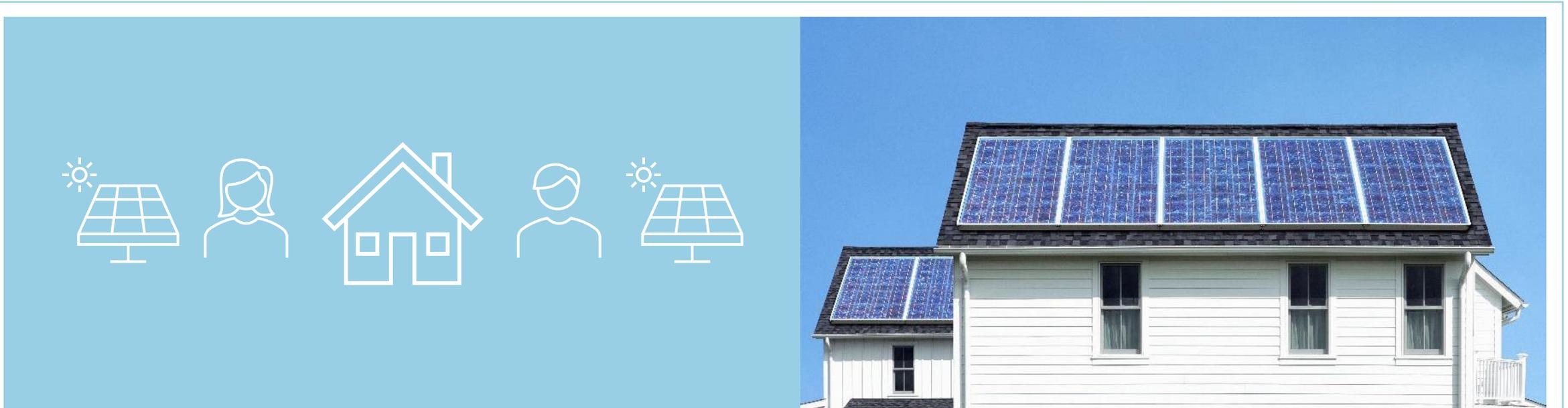
## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 15 und 30 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- Steuerpflichtiger - Haus mit zwei Wohneinheiten + Garage - **jeweils** eine PV-Anlage mit 15,1 kWp
- Beide Anlagen nicht begünstigt! -> Leistung insgesamt 30,2 kWp -> überschreitet zulässigen 30 kWp für diese Gebäudeart

## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 15 und 30 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- Ehefrau + Ehemann - EFH - **jeweils** eine PV-Anlage mit 16 kWp
- Beide Anlagen begünstigt!
- Prüfung der gebäudebezogenen Grenze je Betreiber

## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 15 und 30 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- Doppelhaus – Familie A und Familie B bewohnen jeweils eine Doppelhaushälfte
- Familie A errichtet auf ihrer Hälfte eine PV-Anlage mit einer 30 kWp
- Familie B will auf ihrer Hälfte auch eine PV-Anlage mit bis zu 30 kWp installieren.
- Beide Anlagen sind begünstigt! -> kein „Verbrauch“ von Leistung -> 30 kWp für jeden Betreiber für dieses Gebäude

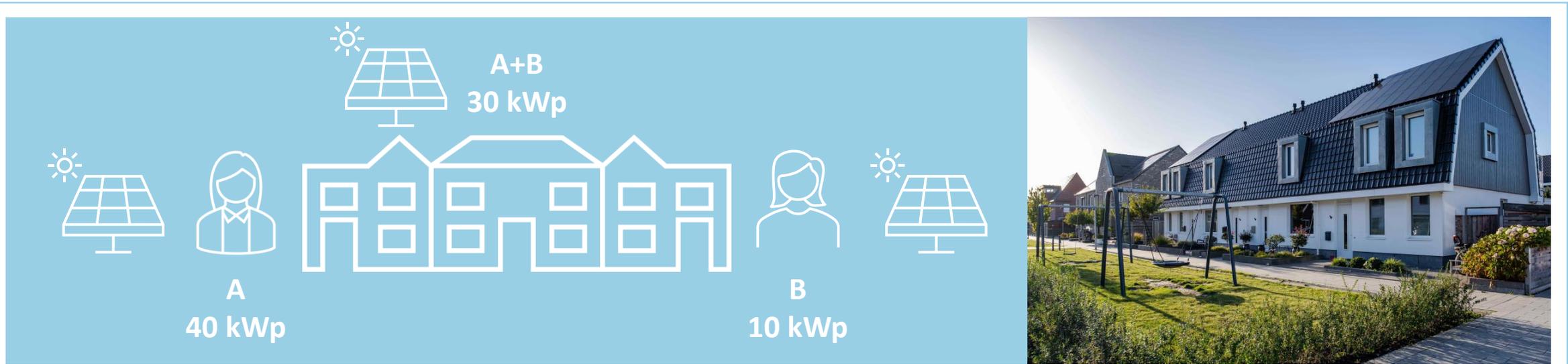
## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 15 und 30 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- A + B sind Miteigentümer eines MFH mit 3 Wohneinheiten + Garagen
- A: PV-Anlage auf dem Dach mit 50 kWp
- B: PV-Anlage auf den Garagen mit 10 kWp
- Anlage des A überschreitet maßgebliche Leistung von 45 kWp für d. MFH einschließlich Garagen → nicht begünstigt
- Anlage des B ist begünstigt

## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 15 und 30 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- A + B sind Miteigentümer eines MFH mit 3 Wohneinheiten + Garagen
- A: PV-Anlage auf dem Dach mit 40 kWp
- B: PV-Anlage auf den Garagen mit 10 kWp
- A + B (Mitunternehmerschaft): PV-Anlage an der Fassade mit 30 kWp
- Alle Anlagen begünstigt! -> denn alle 3 Betreiber – A, B und A + B – überschreiten 45 kWp nicht

## PV-Anlagen sind ertragsteuerlich ...

### Begünstigt

PV-Anlagen, **auf** (z. B. dem Dach),  
**an** (z. B. der Fassade oder dem Balkon) oder  
**in** (z. B. dachintegrierte) dem jeweiligen Gebäude



### Nicht begünstigt

Freiflächen-PV-Anlagen,  
z. B. am Hang des Grundstücks



# PV-Anlagen an Umzäunungen des Grundstücks

## Wohngebäude

Umzäunungen gehören zum Wohngebäude

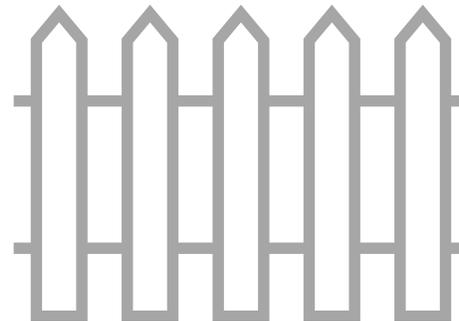


PV-Anlagen an Umzäunungen von Wohngebäuden, die kein Betriebsvermögen sind, können begünstigt sein

## Betriebsgrundstücke

keine Gebäude oder Gebäudeteile

PV-Anlagen an Umzäunungen von Betriebsgebäuden, sind nicht begünstigt



## Berechnung der 100 kWp-Grenze

- 100 kWp-Grenze: Insgesamt, Fall a + Fall b
  - Steuerfrei nur PV-Anlagen, deren Summe eine Leistung von max. 100 kWp pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder Mitunternehmerschaft nicht überschreitet
  - subjektbezogene Prüfung
- Alle von einem Steuerpflichtigen oder einer Mitunternehmerschaft betriebenen begünstigten PV-Anlagen zusammenrechnen
- Nicht in die Begünstigung fallende Anlagen
  - NICHT in die Berechnung der 100 kWp-Grenze einbeziehen



## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 100 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- EFH mit 12 kWp (Alternative **22 kWp**), vermietetes MFH 1 (15 Wohnungen) mit 40 kWp, weiteres eigenes MFH 2 (20 Wohnungen) mit 40 kWp, vermietetes Geschäftshaus mit 2 Gewerbeeinheiten mit 40 kWp
  - EFH unter 30 kWp
  - MFH 1 unter 15 kWp je Wohneinheit
  - MFH 2 unter 15 kWp je Wohneinheit
  - Geschäftshaus über 15 kWp je Gewerbeeinheit -> nicht einzubeziehen - steuerpflichtig
- Berechnung Steuerpflichtiger: 12 (**22**) + 40 + 40 = 92 (**102**) kWp → Steuerbefreiung (**alle steuerpflichtig**)

## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 100 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- EFH mit 12 kWp, vermietetes MFH (15 Wohnungen) mit Ehegatte mit 90 kWp, eigenes MFH (20 Wohnungen) mit 60 kWp
  - EFH unter 30 kWp
  - MFH 1 (mit Ehegatte) unter 15 kWp je Wohneinheit
  - MFH 2 (Alleineigentum) unter 15 kWp je Wohneinheit
- Berechnung Steuerpflichtiger:  $12 + 60 = 72$  kWp → Steuerbefreiung
- Berechnung MU-Schaft: 90 kWp → Steuerbefreiung

## Beispiel zur Prüfung der Steuerbefreiung – 100 kWp-Grenze



### BEISPIEL:

- EFH mit 12 kWp, vermietetes MFH (15 Wohnungen) mit Ehegatte mit 90 kWp, eigenes MFH (20 Wohnungen) mit 60 kWp
- Ehegatte stirbt – keine Kinder
- Ab Todeszeitpunkt:  
Berechnung Steuerpflichtiger:  $12 + 90 + 60 = 162 \text{ kWp}$  → **alle** Anlagen steuerpflichtig!

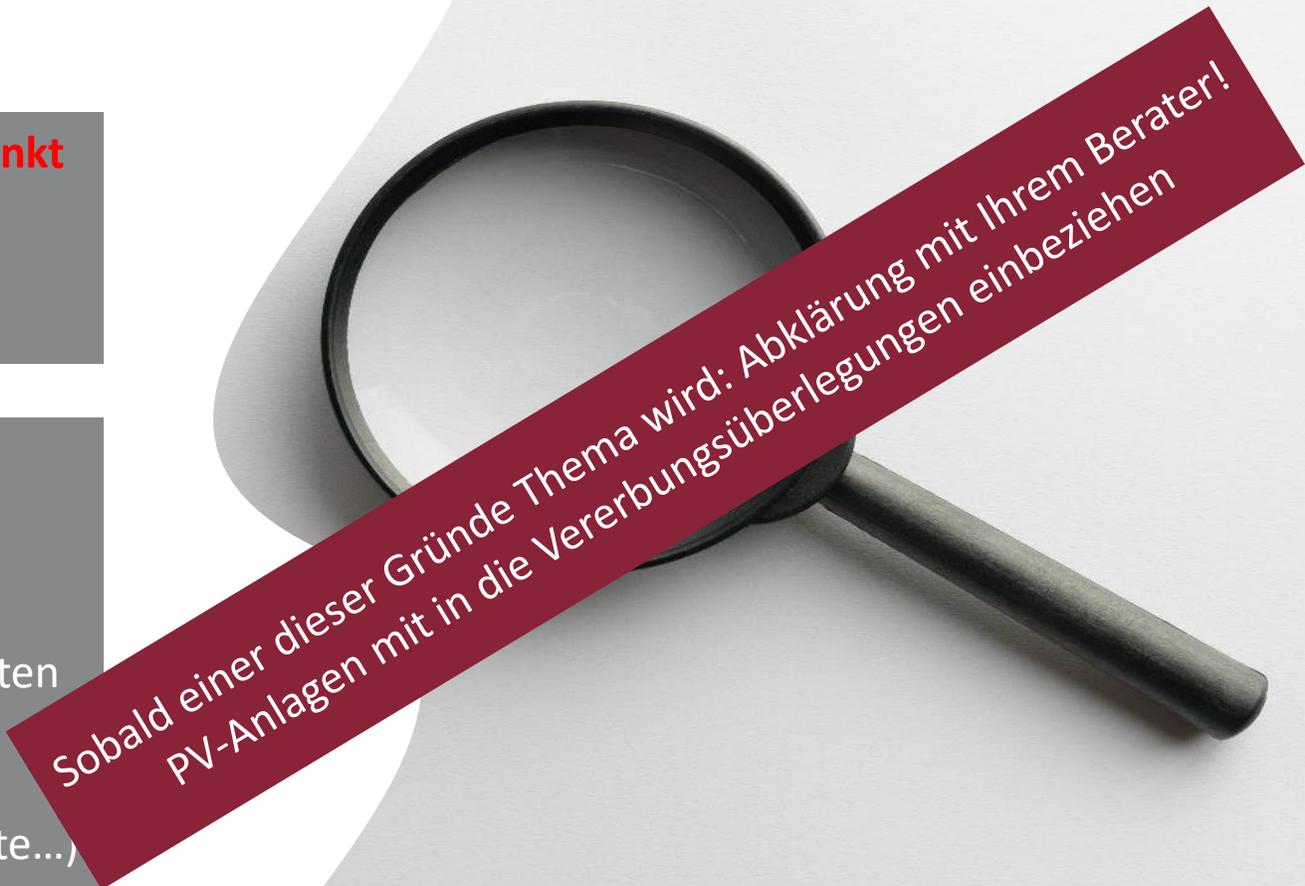
## Voraussetzungen unterjährig erstmals oder letztmalig erfüllt?

Steuerpflicht oder Steuerbefreiung **ab dem Zeitpunkt**

Unterjähriger Wechsel möglich – Dokumentation erforderlich

Gründe:

- Nachinstallation oder Reduzierung der Leistung,
- Schaffung oder Reduzierung von Nutzungseinheiten
- Inbetriebnahme neuer Anlagen
- Verkauf / Kauf von Anlagen
- Übertragung von Anlagen (an z.B. Kinder, Ehegatte...)
- Erben von Anlagen (von z.B. Ehegatte, Eltern...)



## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage

Selbst produzierter Strom aus der Anlage wird nicht nur eingespeist, sondern auch in einem eigenen anderen Betrieb verwendet



Grundsätzlich zwei Betriebe



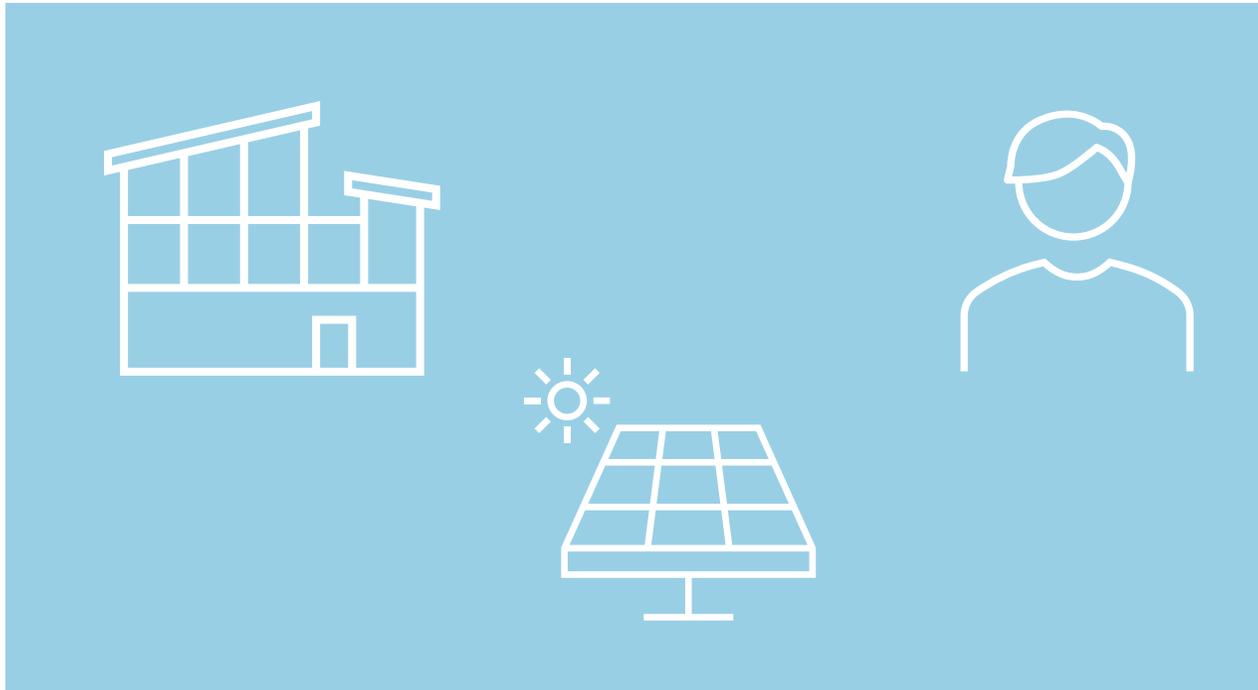
Mehr als 50 % des mit der PV-Anlage selbst produzierten Strom wird im eigenen anderen Betrieb verwendet



Einheitlicher Gewerbebetrieb **kann** angenommen werden, muss aber nicht

> 50 %

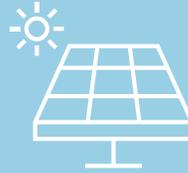
## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage – Handhabung bei zwei Betrieben



### BEISPIEL:

- Schreinerei mit PV-Anlage - Leistung 20 kWp (steuerfrei)
- Stromnutzung: 40 % Schreinerei, 60 % eingespeist

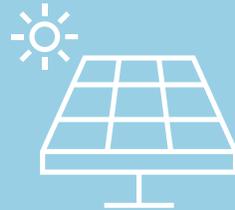
## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung bei zwei Betrieben



### LÖSUNG:

- Betrieb Schreinerei
- **Daneben:** Gewerbebetrieb PV-Anlage
- PV-Anlage ist Betriebsvermögen im Gewerbebetrieb PV-Anlage
- Von der PV-Anlage produzierter, aber in der Schreinerei genutzter Strom
  - Entnahme aus Betrieb PV-Anlage und Stromeinlage in der Schreinerei mit Herstellungskosten
- Einlage des Stroms in die Schreinerei = abziehbare Betriebsausgaben bei Verbrauch

## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung bei zwei Betrieben



### LÖSUNG:

- PV-Anlage: 16.000 kWh Strom p.a. / Kosten inkl. AfA: 1.600 €
- 40 % des produzierten Stroms aus dem Gewerbebetrieb PV-Anlage entnommen = 6.400 kWh
- 9.600 kWh eingespeist
- 1.600 € Kosten im Jahr: 40 % = 640 € entfallen auf Stromnutzung in Schreinerei
- 640 € → abzugsfähige Betriebsausgaben durch eingelegten Strom bewertet mit Herstellungskosten in der Schreinerei

## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung bei zwei Betrieben

Folgende Informationen und Unterlagen werden benötigt:

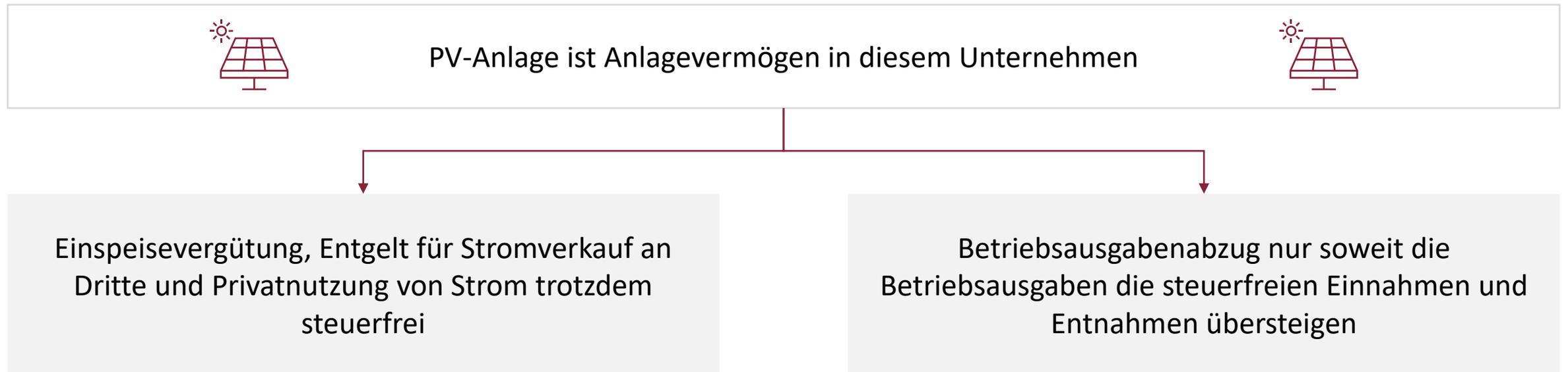
- sämtliche Kostenbelege zur PV-Anlage (z.B. Anschaffungskosten, Wartungs-/Reinigungskosten, Zählermiete, Reparaturkosten ...)
- insgesamt produzierte Strommenge im Jahr
- betrieblich verbrauchte Strommenge



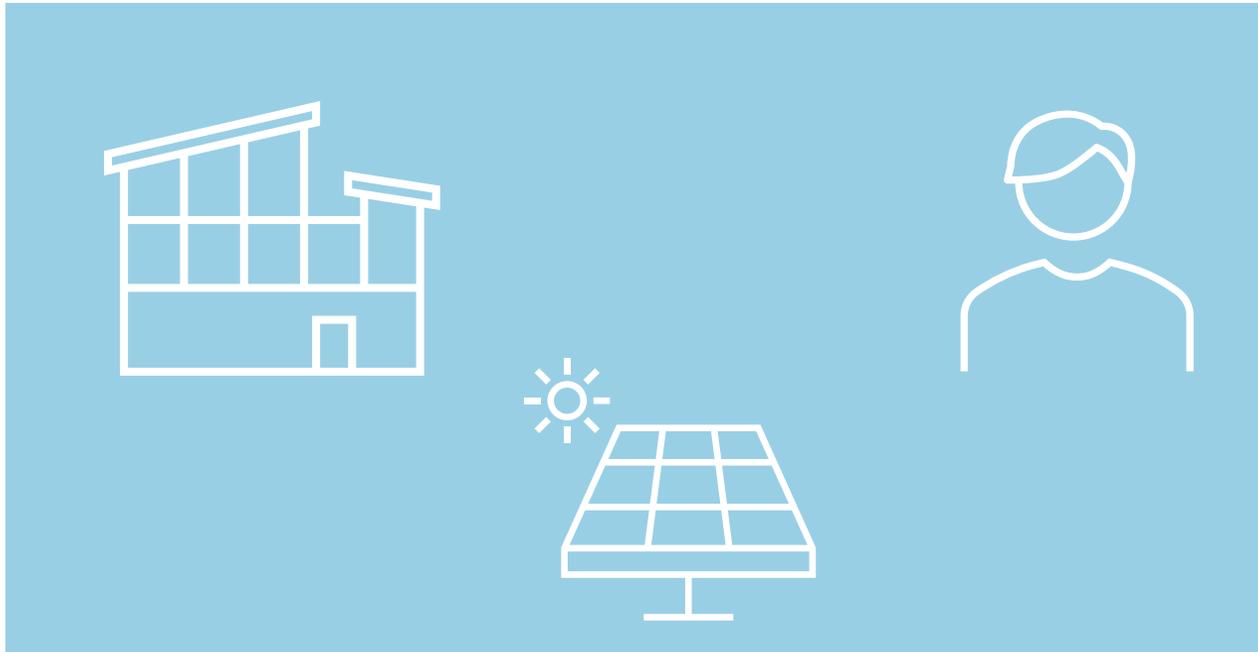
Zählerstände zum Jahreswechsel erfassen!

# Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung als einheitlicher Betrieb, GmbH oder Mitunternehmerschaft

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften unterhalten grundsätzlich stets **nur einen Gewerbebetrieb**



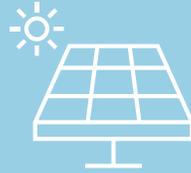
## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung als einheitlicher Betrieb, GmbH oder Mitunternehmerschaft



### BEISPIEL:

- Schreinerei mit PV-Anlage 20 kWp (steuerfrei)
- Stromnutzung: 60 % = 12.000 kWh Schreinerei und 40 % = 8.000 kWh eingespeist
- Einspeisevergütung 1.200 € (8.000 kWh x 15 Cent); Kosten der PV-Anlage 1.300 € im Jahr

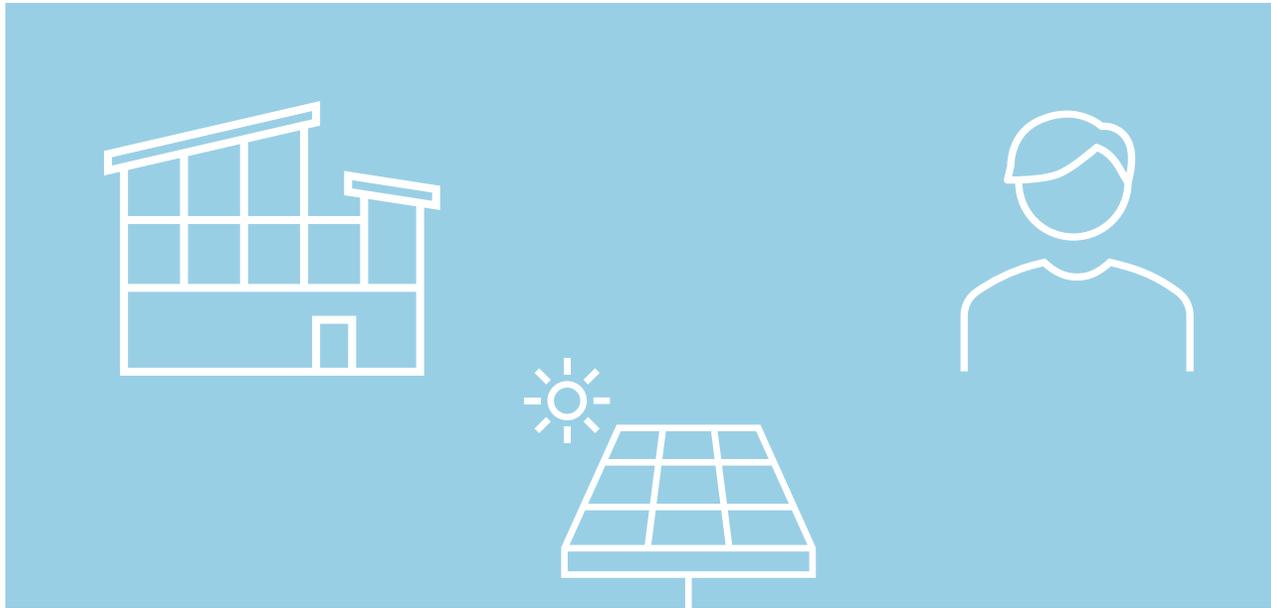
## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung als einheitlicher Betrieb, GmbH oder Mitunternehmerschaft



### LÖSUNG:

- Einzelunternehmen: Behandlung als einheitlicher Betrieb möglich (**Wahlrecht**)
- GmbH oder Personengesellschaft: stets einheitlicher Betrieb
- PV-Anlage Betriebsvermögen im Gewerbebetrieb Schreinerei
- Einnahmen für eingespeisten Strom steuerfrei = 1.200 €
- Soweit Kosten nicht abzugsfähig: Kosten gesamt 1.300 € - 1.200 € Einspeisevergütung = 100 € abzugsfähige BA
- Ergebnis: 60 % Stromnutzung im steuerpflichtigen Betrieb bei 7,7 % Kostenabzug

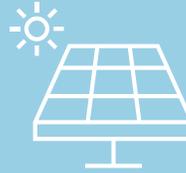
## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung als einheitlicher Betrieb, GmbH oder Mitunternehmerschaft



### BEISPIEL:

- Schreinerei mit PV-Anlage 20 kWp (steuerfrei)
- Stromnutzung: 60 % = 12.000 kWh Schreinerei, 35 % = 7.000 kWh eingespeist, 5 % = 1.000 kWh Privatverbrauch
- Einspeisevergütung 1.050 € (7.000 kWh x 15 Cent); Bewertung Privatentnahme 65 €; Kosten der PV-Anlage 1.300 € im Jahr

## Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung als einheitlicher Betrieb, GmbH oder Mitunternehmerschaft



### LÖSUNG:

- Einnahmen für eingespeisten Strom steuerfrei = 1.050 €
- Privatentnahme steuerfrei = 65 €
- Soweit Kosten nicht abzugsfähig: Kosten gesamt 1.300 € - 1.050 € Einspeisevergütung – 65 € Privatentnahme = 185 € abzugsfähige BA

# Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage - Handhabung als einheitlicher Betrieb, GmbH oder Mitunternehmerschaft

Folgende Informationen und Unterlagen werden benötigt:

- sämtliche Kostenbelege zur PV-Anlage (z.B. Anschaffungskosten, Wartungs-/Reinigungskosten, Zählermiete, Reparaturkosten ...)
- insgesamt produzierte Strommenge im Jahr
- privat verbrauchte Strommenge im Jahr
- Höhe der Einspeisevergütungen
- Höhe der sonstigen Einnahmen aus Stromverkauf



Zählerstände zum Jahreswechsel erfassen!

## Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen



„Private“ PV-Anlagen – z.B. EFH  
(Strom wird nicht (auch) für  
andere betriebliche Zwecke  
(oder ggf. den Betrieb einer  
Wärmepumpe in einem  
Vermietungsobjekt) verwendet

---

**Kein** Investitionsabzugsbetrag  
mehr möglich



(auch) betriebliche Verwendung  
des Stroms

Behandlung als **zwei**  
Unternehmen

---

**Kein** Investitionsabzugsbetrag  
möglich



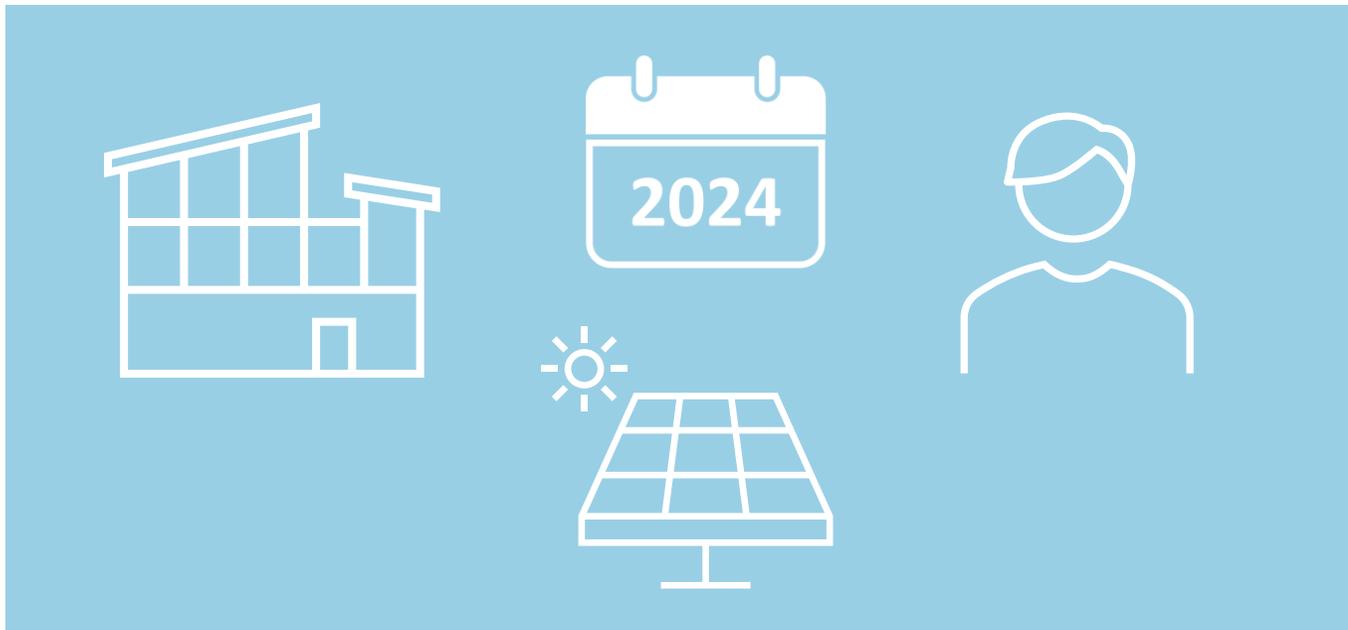
(auch) betriebliche Verwendung  
des Stroms

Behandlung als **einheitliches**  
Unternehmen, GmbH,  
Mitunternehmerschaft

---

Investitionsabzugsbetrag möglich

## Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen



### BEISPIEL:

- Schreinereihinhaber plant für 2024 Anschaffung einer PV-Anlage (30 kWp)
- Stromnutzung in der Schreinerei voraussichtlich 60 % (einheitlicher Betrieb)
- Voraussichtliche Investitionskosten: 30.000 €

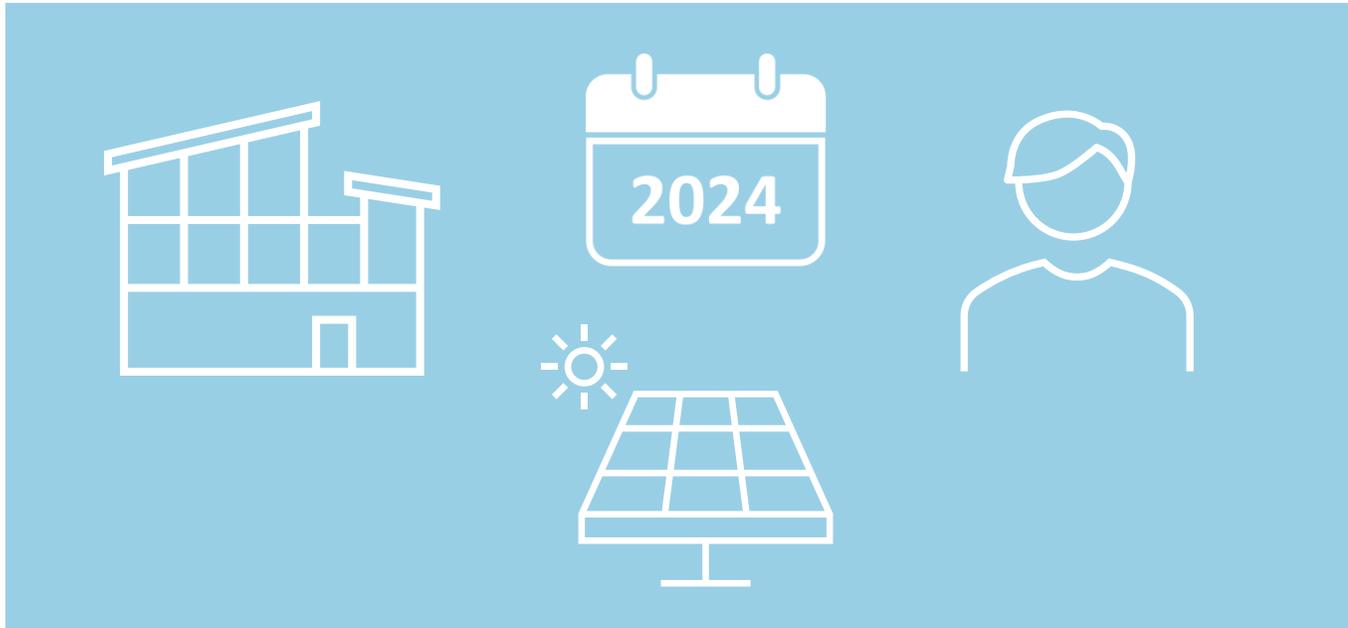
# Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen



## LÖSUNG:

- 2022 oder 2023 Bildung IAB: 15.000 € (50 % v. 30.000 €)
- auf diese 15.000 € müssen keine Steuern gezahlt werden
- 2024 nach erfolgter Investition: 15.000 € vollständig steuerwirksam hinzurechnen (erhöht jetzt Steuerbemessungsgrundlage)
- Zusätzliche Möglichkeit: 15.000 € der Anschaffungskosten absetzen (Neutralisation der Hinzurechnung = verringert Steuerbemessungsgrundlage wieder)
- Herabgesetzte 15.000 € = Betriebsausgaben, zusätzlich möglich Sonderabschreibung (20 % v. 15.000 € = 3.000 €) und ab 01.10.2023 (geplant) degressive Abschreibung
- → abzugsfähige BA soweit mit übrigen BA Höhe der steuerfreien Einspeisevergütung (und ggf. Privatentnahmen) überschritten wird

## Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen



### LÖSUNG:

- Tipp: Inbetriebnahme der PV-Anlage zum Ende des Jahres → nur geringe Einspeisevergütung und ggf. Privatentnahme = geringe Kürzung der abzugsfähigen Betriebsausgaben
- Inbetriebnahme Januar: Einspeisevergütung  $12.000 \text{ kWh} \times 0,09 \text{ €} = 1.080 \text{ €} = \text{Betriebsausgabenabzugskürzung}$
- Inbetriebnahme November:  $1.500 \text{ kWh} \times 0,09 \text{ €} = 135 \text{ €} = \text{Betriebsausgabenabzugskürzung}$

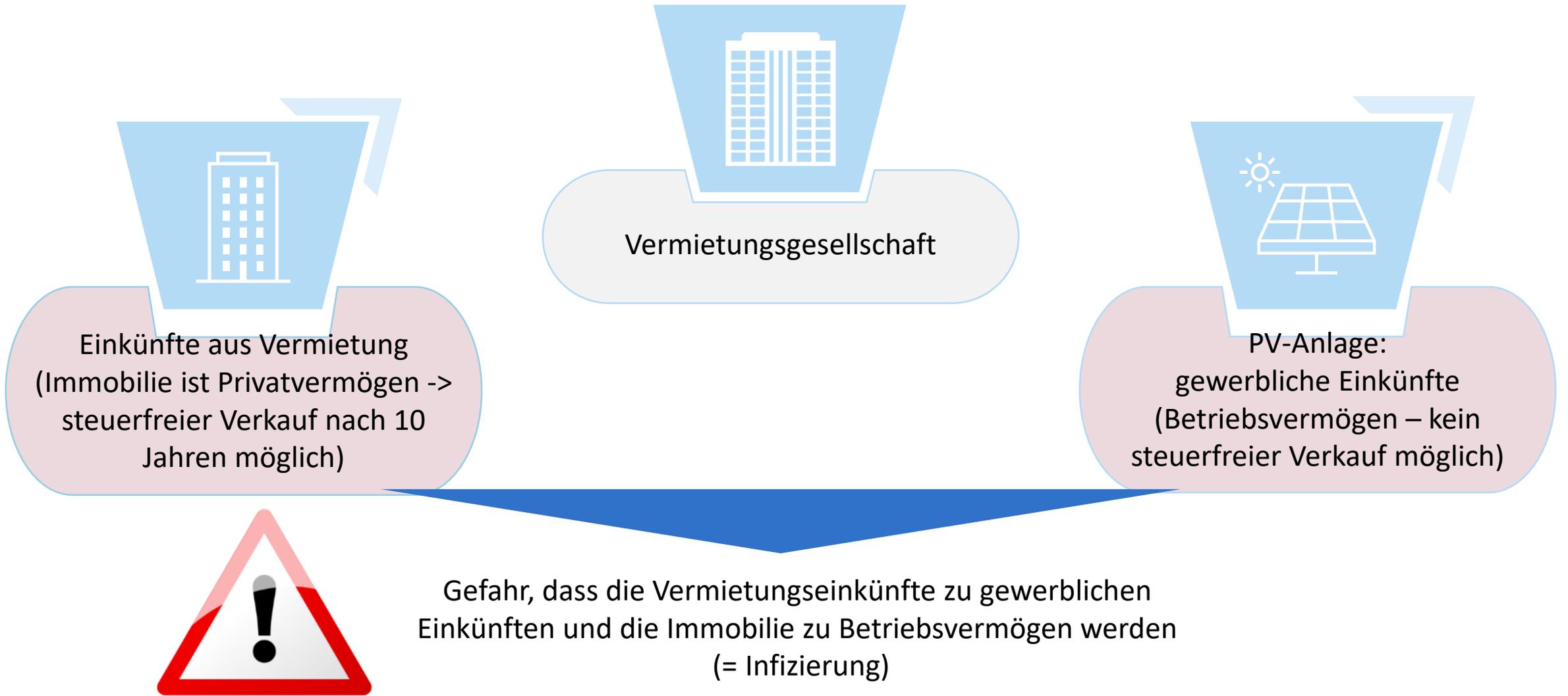
## Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen

Folgende Informationen und Unterlagen werden zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags benötigt:

- Höhe der voraussichtlichen Kosten der PV-Anlage (Kostenvoranschlag / Angebot PV-Anlage sinnvoll)
- voraussichtliche Leistung der PV-Anlage (zu erwartende produzierte Strommenge pro Jahr)
- voraussichtliche Menge selbst verbrauchter Strom aus der PV-Anlage für betriebliche Zwecke



# Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen



# Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

Keine Infizierung bzw. Abfärbung

Anteil der Umsätze aus der PV-Anlage  
max. 3 % der Gesamtnettoumsätze und 24.500 €  
im Kalenderjahr werden nicht überschritten

PV-Anlagen werden durch  
Einzelunternehmer / i.d.R. Ehegatten (strittig) auf  
Vermietungsimmobilien betrieben

Neu seit 01.01.2022: PV-Anlage ist steuerfrei!



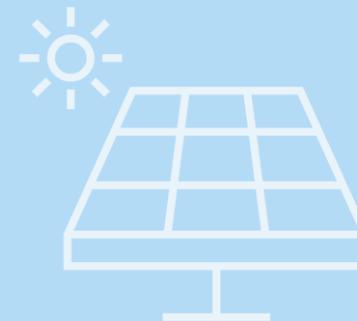
## Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

Infizierung war vor dem 01.01.2022 eingetreten

PV-Anlage fällt ab 01.01.2022 unter die Steuerbefreiung

Gewerbliche Infizierung entfällt!

- Aus steuerlicher Sicht: **Entstrickung!**
- D.h., Entnahme der Immobilie ins Privatvermögen und Aufdeckung der stillen Reserven
- Lösung: Wiederherstellen der Verstrickung über gewerbliche Prägung, z.B. GmbH & Co.KG



Frist zur Wiederherstellung der Verstrickung

**31.12.2023**

# Inhalt

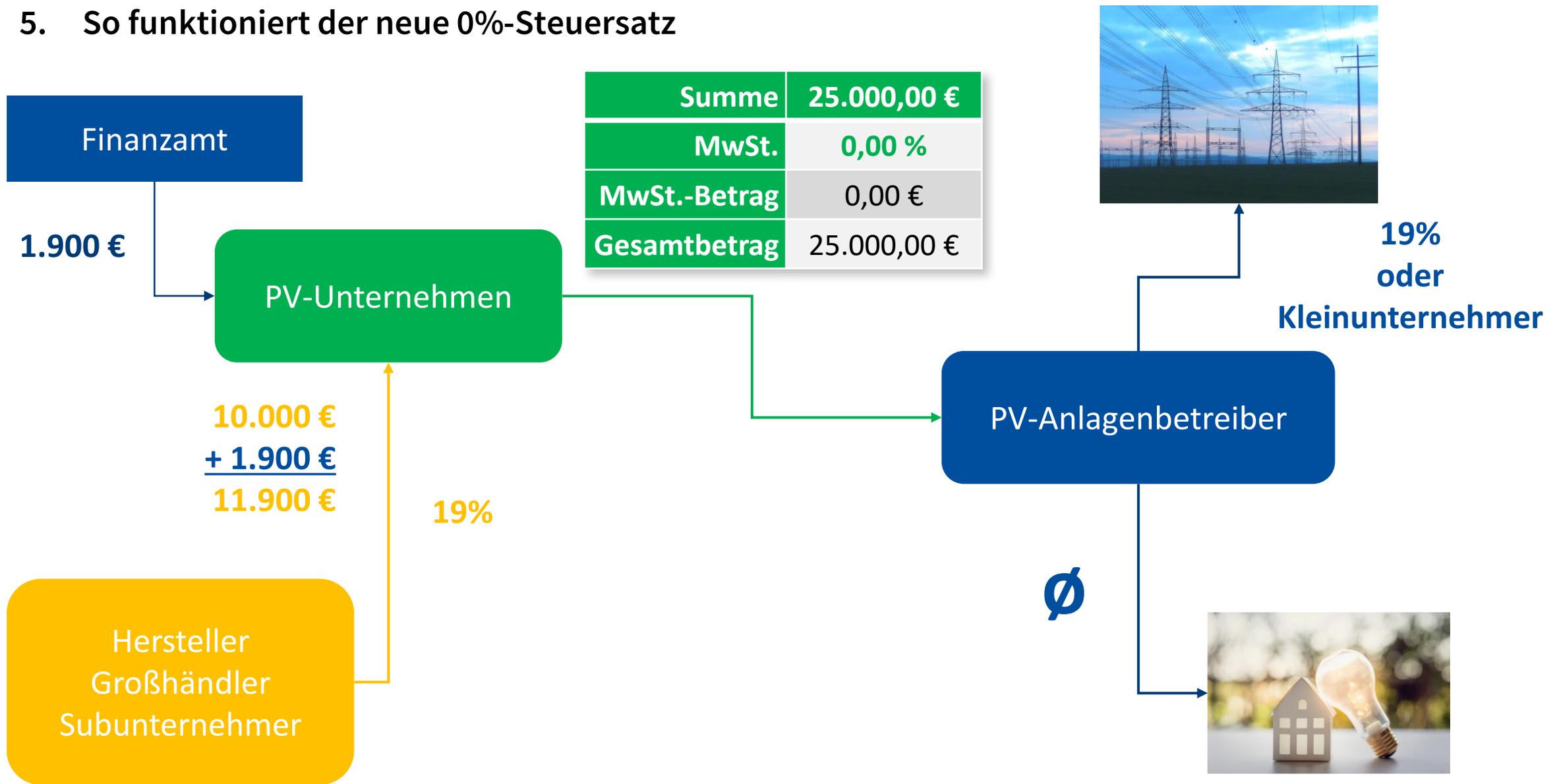
## A. Ertragsteuerliche Betrachtung

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## A. Umsatzsteuerliche Betrachtung

5. **So funktioniert der neue 0%-Steuersatz**
6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?
7. Entscheidend: begünstigte Gebäude
8. Anwendung ab 1.1.2023
9. Und was passiert mit den Altanlagen?
10. Die wichtigsten Beispielfälle

## 5. So funktioniert der neue 0%-Steuersatz



# Inhalt

## A. Ertragsteuerliche Betrachtung

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## A. Umsatzsteuerliche Betrachtung

5. So funktioniert der neue 0%-Steuersatz
- 6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?**
7. Entscheidend: begünstigte Gebäude
8. Anwendung ab 1.1.2023
9. Und was passiert mit den Altanlagen?
10. Die wichtigsten Beispielfälle

## 6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?

### 0 % Steuersatz

- ✓ Solarmodule
- ✓ Wesentliche Komponenten
- ✓ Speicher
- ✓ Installation
- ✓ Import Module aus dem Ausland

0 %

## 6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?

**auch: nachträglich für Altanlage**

0 %	19 %
Photovoltaik-Module + Hybridmodule	Solarmodule
Inselanlagen, Balkonkraftwerke $\geq 300$ W, dachintegrierte Anlagen	Mobile Module
Wechselrichter, Dachhalterung, Energiemanagement-System, Solarkabel, Wieland-Einspeisesteckdose, Funk-Rundsteuerungsempfänger, Backup Box, Notstromversorgung	Wallbox, Wärmepumpe Stromkabel, Schrauben, Nägel  Leasing Garantie- und Wartungsverträge
Batterien + Speicher für Strom aus PV-Anlage	Speicher $< 5$ kW + nur andere Zwecke
Installation, Anschluss, Zählerschrank (erforderlich)	Dacharbeiten, Renovierung Elektroinstallation, Zählerschrank (freiwillig)
Austausch wesentliche Komponenten: Wechselrichter, Module, Solarkabel	Reparatur ohne Ersatzteile: Reinigung, Software, Neustart

## 6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?

0 %	19 %
PV-Anlage <b>mit</b> Kabel, Schrauben, Zubehör, <b>Gerüst</b> , ...	extra <b>zugekauft</b> – z. B. von Baumarkt, Maler: Kabel, Schrauben, Zubehör, <b>Gerüst</b> , ...
extra <b>zugekauft</b> – z. B. von Baumarkt, <b>Online</b> : Module, Batterie, Wechselrichter,...	

### Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen:



„Der Käufer versichert, dass er **Betreiber** der PV-Anlage wird **und** die Anlage **nicht mehr als 30 kWp** Gesamtleistung haben wird **oder** auf einem **begünstigten Gebäude** installiert wird.“

**nicht** notwendig:  
**≤ 600 W + Einzelhandel**

# Inhalt

## A. Ertragsteuerliche Betrachtung

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## A. Umsatzsteuerliche Betrachtung

5. So funktioniert der neue 0%-Steuersatz
6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?
- 7. Entscheidend: begünstigte Gebäude**
8. Anwendung ab 1.1.2023
9. Und was passiert mit den Altanlagen?
10. Die wichtigsten Beispielfälle

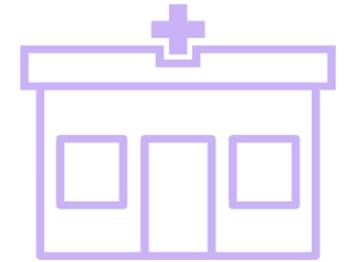
## 7. Entscheidend bei der Umsatzsteuer: begünstigte Gebäude (oder: $\leq 30$ kWp)

### ✓ Wohngebäude



Mind.  
10%

### ✓ Öffentliche / dem Gemeinwohl dienende Gebäude



### ✓ jeder umschlossene Raum, der zum **Wohnen oder Schlafen** benutzt wird



### ✓ In der Nähe dieser Gebäude



# Inhalt

## A. Ertragsteuerliche Betrachtung

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## A. Umsatzsteuerliche Betrachtung

5. So funktioniert der neue 0%-Steuersatz
6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?
7. Entscheidend: begünstigte Gebäude
- 8. Anwendung ab 1.1.2023**
9. Und was passiert mit den Altanlagen?
10. Die wichtigsten Beispielfälle

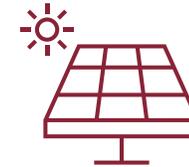
## 8. Anwendung ab 1.1.2023

anzuwenden auf **Umsätze**, die ab **01.01.2023** ausgeführt werden



**immer** maßgebend – auch wenn lange Zeit von Bestellung bis Montage

= wenn PV-Anlage **vollständig geliefert** ist / **vollständig installiert** ist



Einheitliche  
Werklieferung

**Abnahme** entscheidend  
= **regelmäßig** Zeitpunkt der **Inbetriebnahme**  
= **(ordentlicher) Anschluss an das öffentliche Stromnetz**



*Vermutlich einzige **Ausnahme:***

**2022**

*Inbetriebnahme **ohne** Batteriespeicher  
(wegen Lieferverzögerung)*



**2023**

*Nachlieferung **Speicher**  
= **0 %***

## 8. Anwendung ab 1.1.2023

### SCHLUSSRECHNUNG

Über gelieferte PV-Anlage September 2022 bis Januar 2023:

Menge	Bezeichnung	Preis
1	PV-Anlage 30 kWp mit Speicher gem. Vertrag	50.000,00 €
	+ Umsatzsteuer 0%	0,00 €
		<u>50.000,00 €</u>
./.	AZ Nr. AZ-26891 v. 31.10.	20.000,00 €
	+ Umsatzsteuer 19%	3.800,00 €
		<u>-23.800,00 €</u>
	<b>Verbleibende Restzahlung</b>	<b><u>26.200,00 €</u></b>

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	
	EUR	EUR Ct
<b>A. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>		
Steuerpflichtige Umsätze		
12 zum Steuersatz von 19 %	81 - 20.000	- 3.800,00
13 zum Steuersatz von 7 %	86	
14 zum Steuersatz von 0 %	87 50.000	
15 zu anderen Steuersätzen	35	36

# Inhalt

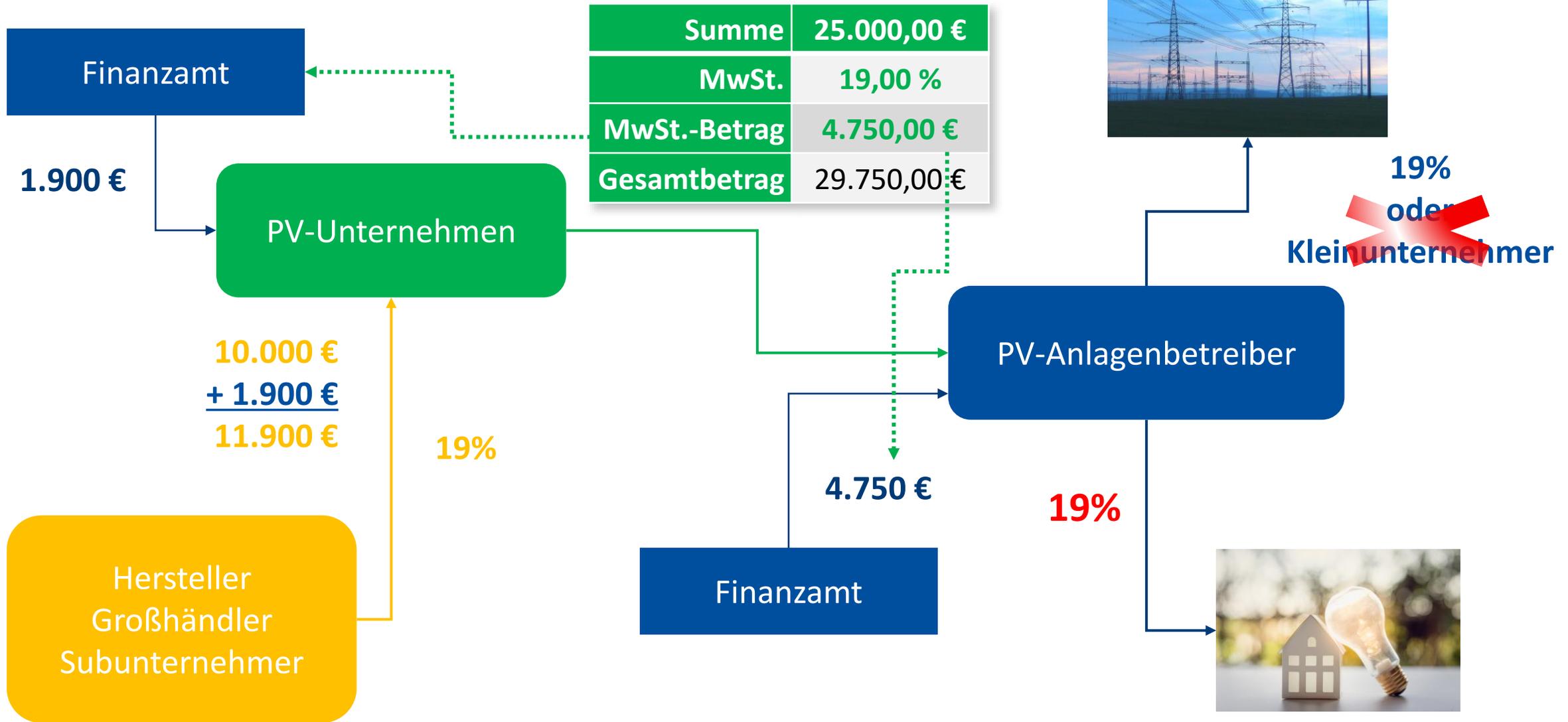
## A. Ertragsteuerliche Betrachtung

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## A. **Umsatzsteuerliche Betrachtung**

5. So funktioniert der neue 0%-Steuersatz
6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?
7. Entscheidend: begünstigte Gebäude
8. Anwendung ab 1.1.2023
- 9. Und was passiert mit den Altanlagen?**
10. Die wichtigsten Beispielfälle

## 9. Und was passiert mit den Altanlagen?



# Inhalt

## A. Ertragsteuerliche Betrachtung

1. Grenzwerte für die Steuerbefreiung – 15, 30 und 100 kWp-Grenze
2. Betriebliche Nutzung des Stroms aus der PV-Anlage
3. Investitionsabzugsbeträge für PV-Anlagen
4. Gewerbliche Infizierung durch PV-Anlagen

## A. **Umsatzsteuerliche Betrachtung**

5. So funktioniert der neue 0%-Steuersatz
6. Was unterliegt 0% Umsatzsteuer – was 19%?
7. Entscheidend: begünstigte Gebäude
8. Anwendung ab 1.1.2023
9. Und was passiert mit den Altanlagen?

### **10. Die wichtigsten Beispielfälle**

## 10. Die wichtigsten Beispielfälle

	Einkommensteuer	Umsatzsteuer
Einfamilienhaus - 30 kWp	steuerfrei	0%
Einfamilienhaus - 50 kWp	steuerpflichtig	0%
6 Wohnungen – 90 kWp	steuerfrei	0%
6 Wohnungen – 110 kWp	steuerpflichtig	0%
Gewerbekomplex: 7 Einheiten (Laden, Gewerbe,...) – 100 kWp	steuerfrei	19%
Gewerbekomplex: 7 Einheiten (Laden, Gewerbe,...), incl. 20% Arztpraxis – 200 kWp	steuerpflichtig	0%

## Zum Schluss: Typische Fehler aus der Praxis ☺

Einzelrechnung				
Reparatur defekter Wechselrichter				
		Datum:	05.06.2023	
		Kunden-Nr.	0444	
		Auftrags-Nr.	V2300677-B	
		Rechnungs-Nr.	2023-0803	
Menge	Einheit	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1,00	Stk	Sungrow SH8.0RT-V112 PV-Wechselrichter 8kW 2MPP 27kg IP65 0152288	2.050,00 €	2.050,00 €
Nettosumme				2.587,19 €
Mehrwertsteuer 19,00 %				491,57 €

### PV-Anlage aus 2007

## PV-Anlage auf dem Klärwerk einer Gemeinde

### Schlußaufstellung:

1	Bauwerk technische Anlagen	
1.1	Aufdach Photovoltaik Anlage	103.807,27
1.3	Elektroinstallation	495,30
1.5	Durchbrüche, Kabelschottung	476,00
1.7	Gerüste	6.000,00

Nettosumme:	EUR	110.778,57
Mehrwertsteuer 19 %	EUR	21.047,93
<b>Endbetrag:</b>	<b>EUR</b>	<b>131.826,50</b>

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme**

**Haben Sie noch Fragen?**